

TEILREVISION der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumbewirtschaftungsverordnung, PRBV), vom 19. August 2014, SG 952.560) Version vom 1. August 2016.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 2. Parkplätze und Parkfelder ¹ Vorbehältlich anderer Signalisationen und unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften ist das Parkieren von Motorwagen auf öffentlichen Verkehrsflächen grundsätzlich gebühren- und bewilligungspflichtig und kann zeitlich beschränkt werden.</p> <p>² Das Parkieren von Motorrädern ist an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten gebühren- und bewilligungspflichtig.</p> <p>³ Parkierungsflächen können mittels Parkkarten, Parkscheiben, Parkuhren, Ticketsystemen oder anderer Kontrollmittel bewirtschaftet werden.</p>	<p>§ 2. Parkplätze und Parkfelder ¹ <i>unverändert</i></p> <p>² <i>aufgehoben</i></p> <p>³ <i>unverändert</i></p>
<p>§ 3. ¹ Parkkarten berechtigen zum Überschreiten der mit Parkscheibe erlaubten Parkzeit in der Blauen Zone sowie zum Parkieren an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten, sofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Parkkarten abweichende Regelungen vorsehen.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Parkkarten geben keinen Anspruch auf einen Parkplatz; sie befreien nicht von der Bezahlung von Parkgebühren auf gebührenpflichtigen Parkfeldern, sofern nichts anderes</p>	<p>§ 3. ¹ <i>unverändert</i></p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ <i>unverändert</i></p> <p>⁴ <i>unverändert</i></p>

<p>signalisiert ist.</p> <p>⁵ Parkkarten können in physischer Form oder in Form einer elektronischen Berechtigung erteilt werden.</p> <p>⁶ Physisch erteilte Parkkarten sind gut sichtbar anzubringen: a) bei Motorwagen hinter der Frontscheibe; b) bei Motorrädern im Frontbereich.</p> <p>⁷ Die Anzahl der Parkkarten kann generell oder für eine bestimmte Zone beschränkt werden.</p> <p>⁸ Wo neben der Parkkarte auch die Parkscheibe vorgeschrieben ist, richtet sich die Verwendung der Parkscheibe nach Art. 48 Abs. 4 SSV.</p>	<p>⁵ <i>unverändert</i></p> <p>⁶ Physisch erteilte Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. a) bei Motorwagen hinter der Frontscheibe; b) bei Motorrädern im Frontbereich.</p> <p>⁷ <i>unverändert</i></p> <p>⁸ <i>unverändert</i></p>
<p>§ 4. Kategorien ¹ Es bestehen folgende Kategorien von Parkkarten: a) Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für leichte Motorwagen; b) Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für Motorräder; c) Pendlerinnen- und Pendlerparkkarte; d) Besucherinnen- und Besucherparkkarte; e) Gewerbeparkkarte. f) Carsharingparkkarte g) Parkkarte für Blaulichtorganisationen h) Marktparkkarte i) Ärztinnen- und Ärzteparkkarte j) Spitexparkkarte</p>	<p>§ 4. Kategorien ¹ Es bestehen folgende Kategorien von Parkkarten: a) Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für leichte Motorwagen; b) Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für Motorräder; ... c) Pendlerinnen- und Pendlerparkkarte; d) Besucherinnen- und Besucherparkkarte; e) Gewerbeparkkarte. f) Carsharingparkkarte g) Parkkarte für Blaulichtorganisationen h) Marktparkkarte i) Ärztinnen- und Ärzteparkkarte j) Spitexparkkarte</p>

§ 5. Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für leichte Motorwagen

¹ Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für leichte Motorwagen werden für bestimmte Parkkarten-Zonen (in der Regel Postleitzahlkreise) erteilt.

² Zum Bezug von Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für leichte Motorwagen sind berechtigt:

a) schriftlich in Basel-Stadt gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Parkkarten-Zone eingelösten leichten Motorwagen, sofern das Fahrzeug in dieser Zone seinen Standort hat;

b) ansässige Geschäftsbetriebe für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Parkkarten-Zone eingelösten leichten Motorwagen, sofern das Fahrzeug in dieser Zone seinen Standort hat. Bei ansässigen oder ausserkantonalen Geschäftsbetrieben mit einem Lenkereintrag im Fahrzeugausweis gilt die im Eintrag genannte Lenkeradresse als Standort des Fahrzeuges;

c) andere von Parkzeitbeschränkungen in einer Parkkarten-Zone gleichermassen betroffene Personen für jeden auf ihren Namen eingetragenen leichten Motorwagen, welcher in dieser Zone seinen Standort hat. Als gleichermassen Betroffene gelten Personen, welche auf Grund übergeordneter Gesetzgebung nicht verpflichtet sind, ihre Fahrzeuge im Kanton Basel-Stadt zu immatrikulieren (z.B. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter).

³ Für Fahrzeuge, welche von mehreren Personen mit

§ 5. Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für leichte Motorwagen

¹ unverändert

² Zum Bezug von Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für leichte Motorwagen sind berechtigt:

a) schriftlich in Basel-Stadt gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner für **einen jeden** auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Parkkarten-Zone eingelösten leichten Motorwagen, sofern das Fahrzeug in dieser Zone seinen Standort hat;

b) ansässige Geschäftsbetriebe für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Parkkarten-Zone eingelösten leichten Motorwagen, sofern das Fahrzeug in dieser Zone seinen Standort hat. Bei ansässigen oder ausserkantonalen Geschäftsbetrieben mit einem Lenkereintrag im Fahrzeugausweis gilt die im Eintrag genannte Lenkeradresse als Standort des Fahrzeuges;

c) andere von Parkzeitbeschränkungen in einer Parkkarten-Zone gleichermassen betroffene Personen für **einen jeden** auf ihren Namen eingetragenen leichten Motorwagen, welcher in dieser Zone seinen Standort hat. Als gleichermassen Betroffene gelten Personen, welche auf Grund übergeordneter Gesetzgebung nicht verpflichtet sind, ihre Fahrzeuge im Kanton Basel-Stadt zu immatrikulieren (z.B. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter).

³ **Personen gemäss Abs. 2 lit a oder c können Fahrzeuggemein-**

<p>verschiedenen Wohn- und/oder Geschäftssitzen benutzt werden, wird lediglich eine Anwohnerinnen- oder Anwohnerparkkarte für leichte Motorwagen erteilt. Als bezugsberechtigt gilt die oder der im Fahrzeugausweis eingetragene Halterin oder Halter.</p> <p>⁴ Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für leichte Motorwagen können für folgende Parkkarten-Zonen bezogen werden:</p> <p>a) für die Zone, in welcher das Fahrzeug seinen Standort hat; b) für eine angrenzende Zone, sofern diese auf derselben Rheinseite liegt.</p> <p>⁵ Eine Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für leichte Motorwagen kann höchstens für zwei Parkkarten-Zonen erteilt werden. Die Innenstadt-Zone Nr. 4051 kann nicht als angrenzende Parkkarten-Zone erworben werden.</p> <p>⁶ Für Inhaberinnen und Inhaber einer Gewerbeparkkarte kann ausnahmsweise eine Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für einen schweren Motorwagen bewilligt werden, falls die Dimension des Fahrzeugs ein Parkieren im städtischen Raum zulässt.</p>	<p>schaften bilden, sofern nur ein Mitglied Halterin oder Halter eines Fahrzeuges ist. Jedes Mitglied der Fahrzeuggemeinschaft kann für dieses Fahrzeug auf seine eigene Wohnsitzadresse eine Anwohnerinnen- oder Anwohnerparkkarte gemäss Abs.4 beziehen. Das Verfahren zur Anerkennung als Fahrzeuggemeinschaft regelt die Kantonspolizei, Abteilung Verkehr.</p> <p>⁴ Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für leichte Motorwagen können für folgende Parkkarten-Zonen bezogen werden:</p> <p>a) für die Zone, in welcher das Fahrzeug seinen Standort hat; b) für eine angrenzende Zone, sofern diese auf derselben Rheinseite liegt.</p> <p>⁵ Eine Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für leichte Motorwagen kann höchstens für zwei Parkkarten-Zonen erteilt werden. Die Innenstadt-Zone Nr. 4051 kann nicht als angrenzende Parkkarten-Zone erworben werden.</p> <p>⁶ Für Inhaberinnen und Inhaber einer Gewerbeparkkarte kann ausnahmsweise eine Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für einen schweren Motorwagen bewilligt werden, falls die Dimension des Fahrzeugs ein Parkieren im städtischen Raum zulässt.</p>
<p>§ 6. Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für Motorräder ¹ Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für Motorräder werden im Gebiet der Gebührenpflicht für Motorräder erteilt. Das Gebiet ist unterteilt in die beiden Parkkarten-Zonen „Grossbasel“ und „Kleinbasel“. Das Gebiet ist im Plan des Bau- und Verkehrsdepartements, Amt für Mobilität, Nr. 2012-01c vom 25. Juli 2013 dargestellt.</p>	<p>§ 6. aufgehoben ¹ aufgehoben</p>

² Im Gebiet der Gebührenpflicht für Motorräder berechtigt die Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für Motorräder zum Überschreiten der maximalen Parkdauer auf gebührenpflichtigen Parkflächen für Motorräder.

² aufgehoben

³ Zum Bezug von Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für Motorräder sind berechtigt:
a) schriftenpolizeilich in Basel-Stadt gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Parkkarten-Zone eingelöste Motorrad, sofern das Fahrzeug in dieser Zone seinen Standort hat;

³ aufgehoben

b) ansässige Geschäftsbetriebe für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Parkkarten-Zone eingelöste Motorrad, sofern das Fahrzeug in dieser Zone seinen Standort hat. Bei ansässigen oder ausserkantonalen Geschäftsbetrieben mit einem Lenkereintrag im Fahrzeugausweis gilt die im Eintrag genannte Lenkeradresse als Standort des Fahrzeuges;
c) andere von der monetären Parkraumbewirtschaftung für Motorräder einer Parkkarten-Zone gleichermassen betroffene Personen für jedes auf ihren Namen eingetragene Motorrad, welches in dieser Zone seinen Standort hat. Als gleichermassen Betroffene gelten Personen, welche auf Grund übergeordneter Gesetzgebung nicht verpflichtet sind, ihre Fahrzeuge im Kanton Basel-Stadt zu immatrikulieren (z.B. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter).

⁴ Für Fahrzeuge, welche von mehreren Personen mit verschiedenen Wohnsitzen benutzt werden, wird lediglich eine Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für Motorräder erteilt. Als bezugsberechtigt gilt die oder der im Fahrzeugausweis

⁴ aufgehoben.

<p>eingetragene Halterin oder Halter.</p> <p>⁵ Eine Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für Motorräder kann nur für diejenige Zone erteilt werden, wo das Fahrzeug seinen Standort hat.</p>	<p>⁵ <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 9^{quinquies}. Ärztinnen- und Ärzteparkkarten</p> <p>¹ Während des Pikettdienstes sowie für die Dauer eines Patientinnen- oder Patientenbesuches ausserhalb der eigenen Arztpraxis ist das Parkieren mit einer Ärztinnen- und Ärzteparkkarte im ganzen Kantonsgebiet wie folgt erlaubt, wobei der Beginn der Parkzeit in allen Fällen mit der Parkscheibe anzuzeigen ist:</p> <p>a) in allen blauen Zonen für maximal zwei Stunden; auf gebührenfreien signalisierten oder markierten</p> <p>b) Parkflächen, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen, für maximal zwei Stunden; auf Parkflächen für das Parkieren gegen Gebühr, welche ein</p> <p>c) Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen, für maximal zwei Stunden; in Parkverbotszonen, in denen das Parkieren nicht aufgrund</p> <p>d) bundesrechtlicher Vorschriften verboten ist, für maximal eine Stunde.</p> <p>² Zum Bezug von Ärztinnen- und Ärzteparkkarten berechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, welche die ärztliche Grundversorgung sicherstellen und regelmässig Pikettdienste oder Hausbesuche bei im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Patientinnen und Patienten vornehmen.</p> <p>³ Die Ärztinnen- und Ärzteparkkarte gilt nur für einen auf den Namen und Adresse der Ärztin oder des Arztes bzw. auf die Praxis eingelösten leichten Motorwagen und darf nur von der</p>	<p>§ 9^{quinquies}. Ärztinnen- und Ärzteparkkarten</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² Zum Bezug von Ärztinnen- und Ärzteparkkarten berechtigt sind <i>praktizierende</i> Ärztinnen und Ärzte, welche <i>die-ärztliche Grundversorgung-sicherstellen-und</i> regelmässig <i>Pikettdienste oder Hausbesuche-Hausbesuche im Rahmen eines Pikett- oder Notfalldienstes</i> bei im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Patientinnen und Patienten <i>vornehmen leisten</i>.</p> <p>³ <i>unverändert</i></p>

<p>Ärztin oder dem Arzt im Pikettdienst oder während des Hausbesuches am Einsatzort verwendet werden.</p>	
<p>§ 10. ¹ Für den Vertrieb und die Bewirtschaftung der Parkkarten ist die Kantonspolizei, Abteilung Verkehr, zuständig. Sie kann andere Verkaufsstellen für den Vertrieb legitimieren oder elektronische Bezugssysteme betreiben.</p> <p>² Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Bezugsberechtigung nach den Vorgaben der Behörde mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.</p>	<p>§ 10. <i>unverändert</i></p>
<p>§ 11 Gültigkeit von Parkkarten ¹ Parkkarten für Motorwagen - mit Ausnahme der Besucherinnen- und Besucherparkkarten - gelten grundsätzlich für ein Jahr; mit Ausnahme der Marktparkkarte können sie auch monatsweise bezogen werden. Pendlerinnenparkkarten für schwangere Arbeitnehmerinnen gelten für maximal sechs Monate.</p> <p>² Das Datum für den Beginn der Gültigkeit von Parkkarten für Motorwagen ist frei wählbar. Ausgenommen hiervon ist die Marktparkkarte, welche für ein Kalenderjahr gilt.</p> <p>³ Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für Motorräder gelten für ein Kalenderjahr.</p>	<p>§ 11 Gültigkeit von Parkkarten ¹ <i>unverändert</i></p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 15. ¹ Für Parkkarten werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Für die Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für leichte Motorwagen (Preise pro Parkkarten-Zone)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fr. 140 pro Jahr 2. Fr. 30 für den ersten Monat 3. Fr. 10 für jeden Folgemonat 	<p>§ 15. Gebühren für Monats- und Jahresparkkarten ¹ Für die Parkkarten gelten folgende Nutzungsgebühren:</p> <p>a) Für die Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für leichte Motorwagen (Preis pro Parkkarten-Zone) Fr. 22.-- / Monat</p> <p>b) ...</p> <p>c) Für die Pendlerinnen- und Pendlerparkkarte Fr. 70.-- / Monat</p> <p>d) ...</p>

<p>b) Für die Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für Motorräder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fr. 50 pro Kalenderjahr <p>c) Für die Pendlerinnen- und Pendlerparkkarte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fr. 740 pro Jahr 2. Fr. 80 für den ersten Monat 3. Fr. 60 für jeden Folgemonat <p>d) Für die Besucherinnen- und Besucherparkkarte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fr. 10 pro Tag 2. Fr. 6 pro Halbtage <p>e) Für die Gewerbeparkkarte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fr. 200 pro Jahr 2. Fr. 35 für den ersten Monat 3. Fr. 15 für jeden Folgemonat <p>f) Für die Carsharingparkkarte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fr. 590 pro Jahr 2. Fr. 67.50 für den ersten Monat 3. Fr. 47.50 für jeden Folgemonat <p>g) Für Parkkarten der Blaublichtorganisationen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fr. 260 pro Jahr 2. Fr. 40 für den ersten Monat 3. Fr. 20 für jeden Folgemonat <p>h) Für die Marktparkkarte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fr. 80 pro Kalenderjahr <p>i) Für die Ärzteparkkarte</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Fr. 200 pro Jahr 5. Fr. 35 für den ersten Monat 6. Fr. 15 für jeden Folgemonat <p>j) Für die Spitexparkkarte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fr. 200 pro Jahr 2. Fr. 35 für den ersten Monat 3. Fr. 15 für jeden Folgemonat 	<p>e) Für die Gewerbeparkkarte Fr. 15.-- / Monat</p> <p>f) Für die Carsharingparkkarte Fr. 47.50 / Monat</p> <p>g) Für Parkkarten der Blaublichtorganisationen Fr. 20.-- / Monat</p> <p>h) Für die Marktparkkarte Fr. 60.-- / Jahr</p> <p>i) Für die Ärzteparkkarte Fr. 15.-- / Monat</p> <p>j) Für die Spitexparkkarte Fr. 15.-- / Monat</p>
---	---

<p>² Für das Ändern einer Parkkarte sowie für das Erstellen eines Duplikates wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20 erhoben.</p> <p>³ Wird eine Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeit zurückgegeben, so wird die Gebühr für ganze, nicht beanspruchte Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20, zurückerstattet. Bei Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für Motorräder sowie bei der Marktparkkarte ist eine Rückzahlung der Gebühr ausgeschlossen.</p>	<p>² Für das Ausstellen und Ändern einer Parkkarte sowie für das Erstellen eines Duplikates wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 Franken erhoben.</p> <p>³ Wird eine Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeit zurückgegeben, so wird die Nutzungsgebühr für ganze, nicht beanspruchte Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 20 Franken, zurückerstattet. Bei Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für Motorräder sowie bei der Marktparkkarte ist eine Rückzahlung der Gebühr ausgeschlossen.</p>
	<p>§ 15.^{bis} Gebühren für Halbtages- und Tagesparkkarten ¹ Für die Besucherinnen- und Besucherparkkarte wird eine Gebühr von 12 Franken pro Tag und 7 Franken pro Halbttag erhoben.</p>
<p>§ 18. Motorwagen ¹ Für das Parkieren gegen Gebühr während der ersten 30 Minuten werden Kontrollgebühren erhoben. Im Zentrum von Gross- und Kleinbasel (Gebiet A) betragen diese Fr. 1, für die übrigen Gebiete Fr. 0.50.</p> <p>² Für das längerdauernde Parkieren werden Parkgebühren in drei Tarifstufen erhoben:</p> <p>a) Gebiet A: hoher Preisdruck Fr. 3 / h b) Gebiet B: mittlerer Preisdruck Fr. 2 / h c) Gebiet C: niedriger Preisdruck Fr. 1 / h</p> <p>³ Der Kanton orientiert sich bei den Parkgebühren für gebührenpflichtige Parkplätze an Kantonsstrassen in den Landgemeinden an den Gebührentarifen der Gemeinden.</p>	<p>§ 18. Motorwagen ¹ <i>unverändert</i></p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ <i>unverändert</i></p>

<p>⁴ Die Gebiete sind im Plan des Bau- und Verkehrsdepartements, Amt für Mobilität, Nr. 2012–01c vom 25.07.2013 dargestellt.</p>	<p>⁴ Die Gebiete sind im Plan des Bau- und Verkehrsdepartements, Amt für Mobilität, Nr. 2012–01ed vom 25.07.201321.11.2017 dargestellt.</p>
<p>§ 19. Motorräder ¹ Für das Parkieren gegen Gebühr während der ersten 30 Minuten werden Kontrollgebühren von Fr. 0.50 erhoben, für jede weitere Stunde ist eine Gebühr von Fr. 0.50 zu bezahlen. ² Gebührenpflichtige Parkplätze werden im Gebiet mit hohem Parkierdruck durch Motorräder erstellt. Das Gebiet ist im Plan des Bau- und Verkehrsdepartements, Amt für Mobilität, BVD, Nr. 2012–01c vom 25.07.2013 dargestellt.</p>	<p>§ 19. aufgehoben ¹ <i>aufgehoben</i> ² <i>aufgehoben</i></p>